

verwundern, daß in den meisten Fällen der Sortimenter keinen, der Verleger aber einen sichern Nutzen dabei hat. Der stereotype Anfaß ist: Auf Rechnung: 25%, baar: 33½%.

oder: " " 33½%, " : 40%.

In ersterem Fall beträgt der Unterschied: 8½%.

" letzterem " " " : 6¾%.

Der Sortimenter verliert dabei durchschnittlich 4% Zinsen,

ferner das Mesfagio 1½%,

Extra-Commissionsgebühren 1%

= 6½%.

Wie wollen die Verleger es nun rechtfertigen, daß sie dadurch schlechte Zahler mit den solventen so zu sagen über einen Kamm scheeren? Rechnende Sortimenter werden sich nicht durch scheinbare Vortheile verleiten lassen, ihre Commissionäre mit Baarpaketen — welche keinen erheblichen Nutzen für sie haben — zu behelligen.

Bei den Disponenden pflegten die Herren Verleger bisher darauf Rücksicht zu nehmen, wenn der Sortimenter außerhalb der Zoll-Vereins-Staaten wohnt; weil die Steuer und die bedeutende Fracht doch etwas maassgebend für sie ist. Da hat es sich in einer Messe eine solche Handlung beikommen lassen, alle, auch die größten, Saldo ohne Uebertrag*) zu bezahlen; was ist die Folge davon? Viele der P. T. Herren Verleger verlangen jetzt mit Energie alle oder doch den bedeutendsten Theil der Disponenden zurück! Woher diese seltsame Erscheinung? Doch nicht etwa um nun noch einen kleinen Michaelis-Mes-Saldo herauszuklemmen? — U. A. w. g.

*) Ueberträge bleiben doch stets ein nur geduldeter Mißbrauch. D. R.

Bescheidene Anfrage.

Wie soll man einen Verleger nennen, der einem Sortimenter, dem er ohne Verlangen 500 Anzeigen mit Firma mit ausdrücklicher Aufschrift „zur Post“ sendet, diese extra mit 20 Sg^r berechnet? Dem Einsender dieses ist es passiert. Dies sind die Vortheile, welche die Sortimenter in so hohem Grade von den Verlegern genießen, und deren hier so oft gedacht ist.

Ein Sortimenter.

Gedankenspäne beim Lesen des Börsenblatts.

Dritter Span.

„X zeigt an, daß Remittenden verpackt worden seien, und bittet Den, der sie irrthümlich empfangen, um Zurücklieferung.“ Man möchte zweifeln, daß so etwas im Buchhandel vorkommen könnte, und doch wiederholen sich dergl. Anzeigen zu oft, um nicht zu der Ueberzeugung zu kommen, daß es wirklich Leute im Buchhandel zu geben scheint, bei denen eine Aufforderung zur Rückgabe unrecht Erhaltenen nöthig ist, und was an Freibeuterei gränzt. Freilich ist das ein hartes Wort, aber wie kann man es anders nennen, wenn Jemand in seinem Remittenden-Packet fremden Verlag unnotirt vorfindet und ihn stillschweigend für sich verwendet, statt die betreffenden Werke dem irrenden Absender oder dem Verleger unter Angabe des Absenders zurückzugeben? Ja, das ist Freibeuterei; — und leider mehren sich von Jahr zu Jahr diese Anzeigen im Börsenblatt; aber helfen denn die Anzeigen etwas? ich kann's mir kaum denken; — wünschenswerth wäre es, wenn einige Fälle sich ermittelten und die treffenden Herren öffentlich an den Pranger gestellt würden, zur Warnung für Andere ihres Gleichen. — M. B.

Nothwendige Rüge.

Es ist immer bedauerlich, wenn bei literarischen Unternehmungen die Concurrnz ins Spiel tritt. Bei kleineren Werken ist diese Jagd schon nachtheilig, um wieviel mehr bei einer Bibliographie der gesammten deutschen Literatur, wo es unbedingte Pflicht des Verlegers wäre,

wegen eines Concurrenten nicht das Ganze mangelhaft und flüchtig ins Publicum zu werfen.

Unter den vielen Hunderten von Schriften, welche in Kayser's Bücherlexikon fehlen, sei nur eines genannt, weil es umfangreich genug (16 Bogen) ist, um nicht übersehen zu werden. „Kritische Geschichte der Wiener Revolution vom 13. März bis zum constituirenden Reichstag. Dargestellt von Dr. P. Zellinek. Wien, 1848.“ Von demselben Verfasser fehlt auch: „Kritischer Sprechsaal für die Hauptfragen der österreichischen Politik.“ 3 Hefte. Wien, 1848, und eine „Ansprache an die Leipziger.“ Ebd., 1848.

Unrichtig ist, daß die zweite Auflage der „Europäischen Geheimnisse eines Mediatifirten“ (1850) eine neue Titel-Ausgabe sei. Die beste Widerlegung ist wohl: die erste von 1836 wurde mit lateinischen, die zweite mit deutschen Lettern gedruckt. Der „Ministerrcongrès von J. Ernst“ erschien 1851, aber nicht 1848. F. Bellemare ist nicht pseudonym, sondern Gabriel Ferry u.

Verus.

Düsseldorf, 15. Juni.

Gestern Nachmittag beehrten Se. königl. Hoheit der Prinz von Preußen in Begleitung Sr. Hoheit des Fürsten von Hohenzollern und höchstdero Gefolge das lithographische Institut der Herren Arnz u. Comp. mit einem längeren Besuche, um von den Einrichtungen und Manipulationen der Herstellung der in letzter Zeit so berühmt gewordenen Kreide- und Farben-Drucke Kenntniß zu nehmen. Se. königliche Hoheit geruhten eine Stunde lang die verschiedenen Ateliers zu durchwandern, mit besonderem Interesse die Erläuterungen der Besitzer des Instituts, selbst über alle Einzelheiten dieses noch neuen Kunstzweiges entgegennehmend, und sprachen über die großen Unternehmungen und die außerordentlichen Fortschritte und Leistungen desselben höchstlich in sehr beifälliger und anerkennender Weise aus. Am Schluß äußerten Se. k. Hoheit noch, wie höchstdero wünschten und hofften, das von höchstdero selbst und Ihrer königl. Hoheit der Frau Prinzessin von Preußen dem Institut in Auftrag gegebene große Kunstblatt von Scheuren, das Rheinland mit seinen Städteansichten, Burgen, Sagen und so weiter darstellend, im vollendetsten Farbendruck ausgeführt zu sehen, eine ehrenvolle Aufforderung, welcher die Herren Arnz u. Comp. gewiß in vollstem Maße zu entsprechen bestrebt sein werden.

(Düsseldorf. 3tg.)

Bücher-Verbote.

Dresden, am 3. Juli 1855.

Das kgl. Ministerium des Innern hat, in Anwendung des §. 6 des Preßgesetzes vom 14. März 1851, beschlossen, die bei Heinrich Hogrefe in Mannheim gedruckte und in Frankfurt a. M. in Commission bei Gebhard & Körber unter dem Titel:

Katechismus der Kirche der Zukunft zum Gebrauche in der Gegenwart für Jung und Alt. Vom Verfasser des Evangeliums der Natur. 1855.

erschienene Schrift für den Bereich des Königreichs Sachsen, wegen ihres irreligiösen, den wichtigsten Glaubenslehren der christlichen Kirche widerstreitenden und Hohn sprechenden Inhalts, zu verbieten.

Die Kreisdirectionen, Amtshauptmannschaften und Polizeibehörden haben daher darüber zu wachen, daß diese Schrift nirgends im Lande verbreitet werde, und vorkommenden Falls gegen die Verbreiter in der gesetzlichen Maaße einzuschreiten.

Bücher-Verbote in Oesterreich.

Die k. k. Oberste Polizei-Behörde hat nachbenannte Druckschriften im Sinne des §. 16 der Instruction zur Durchführung der Preßordnung verboten:

„Biographien berühmter Männer der Vergangenheit.“ Für die Jugend bearbeitet von Heribert Rau. Stuttgart, Verlag von R. Gellius.

„Der Antichrist und die Zukunft des Herrn, nach der Schrift.“ Ein Weckruf an die Gegenwart von G. A. Wimmer, Prediger. Bremen, Verlag von A. D. Geisler. 1855.